Volksinitiative «für mehr bezahlbaren Wohnraum in Rheinfelden»

Das Rheinfelder Stimmvolk soll über folgende Forderungen an der Gemeindeversammlung abstimmen können:

1. Die Stadt Rheinfelden fördert bezahlbaren Wohnraum.
2. Der Stadtrat sorgt dafür, dass bis 2040 ausreichend bezahlbarer Wohnraum, bezogen auf die spezifische Einkommensstruktur in der Gemeinde, geschaffen wird. Im Vordergrund steht Wohnraum, der familien-, alters- oder jugendgerecht ist. Ein angemessener Anteil ist für innovative Wohnformen vorzusehen.
3. Bezahlbarer Wohnraum definiert sich über Einkommen, Haushaltsgrösse und Lagequalität der Gemeinde[1]. Die Miete darf dabei ein Drittel des Haushaltseinkommens nicht übersteigen.
4. Der Stadtrat ergreift dazu insbesondere folgende Massnahmen:
   a) Er erhebt den Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in Rheinfelden anhand des verfügbaren Wohnungsangebots und der Einkommensstruktur der Bevölkerung. Dieser muss in die Wohnraumplanung einfliessen.
   b) In allen Verdichtungsgebieten muss ein entsprechender Anteil der neu erstellten Wohnflächen bezahlbar sein, soweit das kantonale Planungs- und Baugesetz dies zulässt. Ausgenommen davon sind die Gebiete mit bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen oder Baubewilligungen.
   c) Die Stadt betreibt eine aktive Immobilien- und Landkaufpolitik. Sie fördert und unterstützt öffentliche Körperschaften oder gemeinnützige Wohnbauträger bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Förderwürdige Projekte müssen mindestens einer der folgenden Bedingungen entsprechen:
      i) Sie erfüllen die Anforderungen des kantonalen Wohnraumförderungsgesetzes SAR 873.700
      ii) Es handelt sich um innovative Wohnformen, die einer dauernden Kostenmiete unterliegen.
      iii) Es handelt sich um Wohnraum von gemeinnützigen Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip der kostendeckenden Miete verpflichtet sind.
   d) Diese Überlegungen müssen in der aktuell laufenden Revision der BNO berücksichtigt werden.
5. Der Stadtrat erlässt Richtlinien, welche die Zuteilung der Wohnungen regeln, welche gemäss dieser Initiative erstellt und durch die Stadt gefördert werden.
6. Der Stadtrat unterbreitet der Gemeindeversammlung alle 2 Jahre einen Bericht über die erreichten Ziele der Initiative und die diesbezüglichen Aktivitäten.
7. Die Initiative tritt unmittelbar nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Name	Vorname	Geb.Dat.	Wohnadresse	Unterschrift	Kontrolle Leer lassen

Hinweis: Es macht sich strafbar, wer unbefugt an einem Initiativ- oder Referendumsbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative oder ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB) oder bei einer Unterschriftensammlung für eine Initiative oder ein Referendum besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB).

[1] Schnorf, Patrick (29. Januar 2020). Bezahlbare Wohnungen: Analysen zum Wohnungsangebot. Blogbeitrag Wüest & Partner